

Stadt Sachsenheim

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Kurze Straße, Seepfad, Querstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.02.2018 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schrei- ben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Besigheimer Wasserversorgung	06.02.18	Die Aufstellung des o.g. Bebauungsplan hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Zweckverband Besigheimer Wasserversorgungsgruppe. Wenn diese Entwicklung zu einem höheren Wasserbedarf führt, der von der Besigheimer Wasserversorgungsgruppe gedeckt werden könnte, ist dies aus der Sicht der Wasserversorgungsgruppe problemlos möglich.	Kenntnisnahme.
2	Bodensee Wasserversorgung	07.02.18	Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
3	Verband Region Stuttgart	15.02.18	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Kenntnisnahme.
4	RP Stuttgart Abteilung 5 Umwelt	15.02.18	Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG	Kenntnisnahme.

			<p>erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Bei den geplanten Maßnahmen ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: www.artenschutz-am-haus.de.</p>	
5	Deutsche Bahn AG	16.02.18	Durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.	Kenntnisnahme.
6	Unitymedia	21.02.18	Städte, Kommunen, Bauträger, Tiefbauer und Ingenieurbüros können über die Online-Planauskunft schnell und einfach Zugriff auf Trasseninformationen erhalten. Nutzen Sie unsere kostenlose Online-Planauskunft.	
7	RP Stuttgart	22.02.18	<p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird entsprechend verfahren.</p>

			Hinweis für künftige Verfahren: Es ist ausreichend, wenn Sie uns eine Papierfassung zukommen lassen.	
8	Nabu Gruppe Sachsenheim	05.03.18	<p>Wir stimmen den Planungen grundsätzlich zu.</p> <p>Folgendes möchten wir allerdings anmerken: Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist schon lange das Ziel des NABU. Leider müssen wir in Sachsenheim immer wieder beobachten, dass dies aus Sicht des Naturschutzes nicht wie gewünscht angewendet wird. Meist handelt es sich um eine Nachverdichtung auf Kosten der Innerstädtischen Naturräume, in denen oft mehr Tierarten einen Lebensraum finden als auf landwirtschaftlichen Flächen mit Monokultur.</p> <p>Deshalb fordern wir, bei der Umsetzung der Innenentwicklung darauf zu achten, dass vor allem bereits versiegelte Flächen neu überbaut werden und nicht die noch wenigen freien Grünflächen weiter zu reduzieren.</p> <p>Auch sollte in den Bebauungsplänen festgelegt werden, dass Einfriedungen so gestaltet werden müssen, dass Kleintiere wie z.B. der Igel weiterhin die Möglichkeit haben, sich frei zu bewegen.</p> <p>Inzwischen ist es in Mode gekommen, die Gärten mit hohen Gabionenmauern zu umzäunen und die Gartenflächen mit Steinen zu bedecken. Als Folge wird das Insektensterben weiter zunehmen und die Artenvielfalt weiter abnehmen. Zudem wird dies auch das städtische Mikroklima negativ beeinflussen. Wir sehen das als eine sehr schlimme Entwicklung, die unserer Meinung nur über verpflichtende Auflagen in den Bebauungsplänen entgegenzuwirken ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Plangebiet bietet durch die Nähe zum Stadtzentrum mit den bestehenden Versorgungseinrichtungen und der guten Anbindung an den Bahnhof sehr gute Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung. Des Weiteren bietet das Plangebiet einzelne unbebaute bzw. untergenutzte Bereiche. Hierdurch kann eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden werden. In der Abwägung wird der Schaffung von Wohnbauflächen in günstiger Lage zur bestehenden städtischen Infrastruktur Vorrang gegenüber der Erhaltung von Grün- und Freiflächen eingeräumt.</p> <p>Berücksichtigung. Der Textteil des Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.</p>
9	Netze BW	08.03.18	<p><u>Stellungnahme für die Sparte Strom</u> Gegen das Bauvorhaben bestehen aus netztechnischer Sicht keine Einwendungen.</p> <p><u>Stellungnahme für die Sparte Gas</u> Eine Erschließung des Neubaugebiets mit Erdgas ist, aufgrund der</p>	Kenntnisnahme.

			2017 erfolgten Straßensanierung, nicht realisierbar.	
10	Telekom AG	12.03.18	<p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung</p>	Kenntnisnahme.

			<p>der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinationsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragen Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.</p>	
11	LNV Arbeitskreis Ludwigsburg	15.03.18	<p>Der Landesnaturschutzverband begrüßt diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung und daß das beschriebene Plangebiet einer Wohnbauentwicklung zugeführt wird.</p> <p>Wir bitten dabei Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung sind einzuhalten. - Vorhandene Grünflächen sollen nach Möglichkeit nicht überbaut werden, dies entspricht dem Grundsatz der „doppelten Innenentwicklung“. - Gartenflächen sollen grundsätzlich als Grünflächen ausgeführt werden, nicht als Steinflächen. Diese Festsetzung ist in den Textteil aufzu- 	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Der Textteil des Bebauungsplans wurde entsprechend ergänzt.</p>

			nehmen.	
12	LRA Ludwigsburg	04.04.18	<p>I. Bauordnungsrecht</p> <p>Wir setzen bei dem Bebauungsplan eine ausreichende Löschwasserversorgung und eine ausreichende Erschließungsfläche zur sicheren Erreichbarkeit der Gebäude mit Rettungsgerät der Feuerwehr gem. VwV Feuerflächen voraus.</p> <p>II. Naturschutz</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse wurde vorgelegt. Die Einschätzungen des Gutachters sind jedoch in weiten Teilen nicht plausibel.</p> <p>So fehlt eine fachlich überzeugende Aussage, welche Vogelarten durch den Eingriff betroffen sein könnten. Der Gutachter beschreibt, dass er zufällig Amsel, Blaumeise, Haussperling und Ringeltaube gesichtet hat, dass aber weitere Vogelarten wahrscheinlich seien. Aufgrund der Anwesenheit von Menschen und Katzen, rechnet der Gutachter lediglich mit siedlungstypischen Arten, mit welchen Arten konkret, lässt er jedoch offen. Pauschal werden dann für den Wegfall der vorhandenen Baumhöhlen 10 Nistkästen als Ersatz vorgeschlagen, ohne auf die Art der tatsächlich erforderlichen Nistkästen einzugehen.</p> <p>Weiterhin wird das Vorkommen von Eidechsen ausgeschlossen, weil Zusatzstrukturen wie Steinhäufen oder Holzlagerungen im Gebiet fehlen. Wir weisen darauf hin, dass Reptilien nicht nur auf Flächen mit den o.g. Zusatzstrukturen vorkommen, weshalb das aufgeführte Ausschlussargument nicht stichhaltig ist.</p> <p>Da das Gutachten nicht dem fachlichen Standard entspricht, ist das Thema Artenschutz neu aufzuarbeiten, um sicherstellen zu können, dass bei Vollzug der Planung keine artenschutzrechtlichen Verstöße eintreten.</p> <p>Für die im Gebiet relevanten Arten ist eine Bestandserfassung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In einem Umkreis von 300 Meter ist eine Löschwasserversorgung von max. 96m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgte ein gemeinsamer Abstimmungstermin mit Gutachter und dem Landratsamt Ludwigsburg am 24.04.2018. Die Relevanzuntersuchung wurde entsprechend angepasst und fortgeschrieben und mit der Fachbehörde abgestimmt.</p>

III. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer

Wir regen an, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig, da sie den Schwermetallgehalt im Niederschlagswasser erhöhen. Hiervon ausgenommen sind Regenrinnen, Regenfallrohre, sowie untergeordnete Dacheindeckungen wie Gaupen, Erker und Eingangsüberdachungen.

Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz

Im Plangebiet stehen unter mehreren Meter mächtigen quartären Ablagerungen (Löß/Lößlehme) Schichten des Unterkeupers an, welcher im unteren Bereich grundwasserführend sein kann. Mit vorhabensrelevanten Grundwasserständen ist jedoch nicht zu rechnen. Im Textteil zum Bebauungsplan ist unter der Ziffer E noch darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen, die das Grundwasser betreffen oder gar beeinträchtigen können, dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, anzuzeigen sind. Grundsätzlich bedürfen diese Maßnahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

IV. Abfallwirtschaft

Wir möchten darauf hinweisen, dass die geplante Verkehrsfläche auf Grund der nicht ausreichenden Wendefläche, nicht von den Abfallsammelfahrzeugen befahren werden kann. Die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter hat in der Querstraße, Seepfad und Kurze Straße zu erfolgen. Hier möchten wir darauf hinweisen, genügend Bereitstellungsfläche einzuplanen. In der Kurze Straße ist ein Gemeinschaftlicher Müllbehälterstandplatz geplant.

Grundsätzlich bitten wir, die „Hinweise und Anregungen der DGUV Information 214-033 (aktualisierte Fassung vom Mai 2012) der BG

Berücksichtigung.

Der Textteil des Bebauungsplans wurde entsprechend ergänzt.

Berücksichtigung.

Die Hinweise des Bebauungsplans wurden entsprechend ergänzt.

Kenntnisnahme.

Verkehr“ zu beachten.

V. Immissionsschutz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde von der Firma BS Ingenieure eine Schallimmissionsprognose (Projektnummer 5932) vom 09.10. bzw. 19.10.2017 erarbeitet. Im Rahmen des Gutachtens wurden die von der nördlich des Plangebiets gelegenen Schienenstrecke ausgehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmission untersucht. Hierbei wurde eine 3 m hohen vorhandene Schallschutzwand entlang der Bahnlinie berücksichtigt.

Im Rahmen des Schallgutachtens wurden im Tagzeitraum (6 – 22 Uhr) Beurteilungspegel bis 61dB(A) und im Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) von bis zu 63 dB(A) ermittelt. Es ist somit mit erheblichen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18.005 von bis zu 6 dB(A) tags und 18 dB(A) nachts trotz der vorhandenen Schallschutzwand zu rechnen. Das Bundesverwaltungsgericht setzt in seiner Rechtsprechung die Schwelle der Gesundheitsgefahr regelmäßig bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht an. Es ist zu erwarten, dass diese Schwelle nachts in Teilen des Plangebiets überschritten wird. Vor diesem Hintergrund ist das Plangebiet für eine Verdichtung der Wohnnutzung in schalltechnischer Hinsicht nicht gut geeignet. Aufgrund der beabsichtigten Nachverdichtung ist mit einer steigenden Anzahl der von hohen Geräuschbelastungen betroffenen Personen im Rahmen der Lärmkartierung Bahn bzw. der darauf basierenden Lärmaktionspläne zu rechnen.

Aufgrund der hohen Überschreitungen halten wir eine detaillierte Untersuchung der Erhöhung der bestehenden Schallschutzwand unter Berücksichtigung entsprechender Überstandslängen dringend für geboten. Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse müsste ermittelt werden, ob bzw. um wie viel Meter eine Erhöhung der Schallschutzwand erforderlich ist. Wir empfehlen hierbei auf die für den Neubau bzw. die wesentliche Änderung von Verkehrswegen entwickelten Grundsät-

Kenntnisnahme.

Es erfolgte ein gemeinsamer Abstimmungstermin mit Gutachter und dem Landratsamt Ludwigsburg am 24.04.2018.

Aufgrund der vorliegenden Überschreitung durch den Bahnlärm und den Anregungen der Fachbehörde, wurden das Lärmgutachten ergänzt.

Es wurde eine Erhöhung der Lärmschutzwand an der Bahn von 3,00 m auf 6,00 m und eine Lärmschutzwand entlang des Geltungsbereiches im Norden untersucht.

Auf die vom LRA Ludwigsburg hervorgehobenen hohen Immissionen durch den Schienenverkehr kann grundsätzlich mit passiven Maßnahmen reagiert werden (max. LPB VI). Auf Vorschlag des LRA wurde inzwischen zusätzlich eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwand an der Schiene rechnerisch überprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass mit einer Erhöhung der Lärmschutzwand auf 6 m an den der Schienenstrecke zugewandten Fassaden der Plangebäude Pegelminderungen um bis zu 5 dB erreicht werden können. Im Übrigen ist nach Aussagen der DB Immobilien Region Südwest eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwand nicht möglich; es müsste die bestehende rückgebaut und eine neue Lärmschutzwand aufgebaut werden. Dies wäre für die Stadt Sachsenheim nur mit einem sehr hohen wirtschaftlichen Aufwand möglich und steht nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung der erhöhten Lärmschutzwand.

Eine geschlossene Riegelbebauung entlang der nördlichen Gebietsgrenze, um weitere Abschirmwirkungen nach Süden zu erreichen, ist aus städtebaulichen Gründen nicht gewollt.

Günstig zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang die Lage der Lärmquelle im Norden der geplanten Bebauung. Durch die Stellung der Baukörper, wie im städtebaulichen Entwurfs dargestellt, können die künftigen Freisitze der Wohnungen überwiegend lärmabge-

			<p>ze zur Ermittlung des Umfangs der erforderlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen zurück zu greifen.</p> <p>Darüber hinaus halten wir eine Ergänzung des Schallgutachtens in Bezug auf Aussagen zur Geräuschbelastung im Bereich der Gärten bzw. Freisitzflächen (2 m über Grund) für erforderlich. Der Anhang des vorliegenden Gutachtens beschränkt sich auf die Darstellung der Geräuschbelastung auf Höhe des 2. Obergeschosses.</p>	<p>wandt nach Süden orientiert werden.</p> <p>In Verbindung mit den festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die künftigen Bewohner gewährleistet werden können.</p> <p>Berücksichtigung. Eine Ergänzung des Gutachtens ist erfolgt.</p> <p>Die künftigen Freisitze der geplanten Wohngebäude sind auf der schienenabgewandten Gebäudeseiten vorgesehen. Eine rechnerische Überprüfung der Beurteilungspegel in diesen Bereichen auf Erdgeschosshöhe mit dem bestehenden Lärmschutz zeigt, dass diese die Orientierungswerten der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet (WA) unterschreiten und somit ein für die Wohnnutzung geeignetes Umfeld gegeben ist.</p>
			<p>VI. Vermessung, Flurneuordnung, Breitband</p> <p><u>Breitband:</u> Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen.</p> <p><u>Bodenordnung:</u> Die erforderliche Bodenordnung zu dem Bebauungsplanverfahren kann der Fachbereich 25 mit einem vermessungstechnischen Sachverständigen unterstützen. Dabei werden in einem Umlegungsverfahren nach § 45 ff BauGB die betroffenen Flurstücke nach Lage, Form und Größe für die neue bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltet und somit die Ziele des Bebauungsplans verwirklicht. Für die Umsetzung eines Umlegungsverfahrens ist der Umlegungsausschuss der Gemeinde verantwortlich. Ist ein solcher nicht vorhanden, kann der Fachbereich 25 – untere Vermessungsbehörde – zu-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

			sätzlich mit der Führung der Geschäfte als Umlegungsstelle unterstützen.	
			<p>VII. Landwirtschaft</p> <p>Falls für eventuell notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir den Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamts Ludwigsburg zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</p>
13	Stadt Sachsenheim Tiefbau	19.04.18	<p>Die Leitung der Mischwasserkanalisation im Fußweg zur Sersheimer Str. (Nord-östliche Verlängerung der Querstraße) ist bereits überlastet und kann nicht aufdimensioniert werden. Auch die Abwasserleitung in der Kurzen Str. (DN 200 mit Schlauchlining saniert) wird aufgrund kürzlich abgeschlossenen Neuausbaus nicht aufdimensioniert.</p> <p>Ferner möchten wir die bestehenden Abwasserleitungen im weiteren Verlauf nicht noch mehr belasten. Daher schlagen wir vor eine dezentrale Regenwasserrückhaltung z. B. über Retentionszisternen mit Kombination von Regenrückhaltung und Regenwassernutzung. Das soll für das ganze BG gelten.</p> <p>Die Speichervolumen der Zisterne kann an die Abwassersatzung § 40a, Absatz 4c (siehe Anhang) gekoppelt werden, dabei soll die Zisterne jedoch mindestens ein Speichervolumen von 3,0 m³ je Niederschlagswassernutzungsanlage aufweisen.</p> <p>Die Details hierfür, aber auch andere Vorschläge / Varianten für die Regenwasserrückhaltung, sind natürlich möglich.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Der Textteil des Bebauungsplans wurde entsprechend ergänzt.</p>

Von folgenden Stellen gingen keine Schreiben ein:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange
1	BUND Kreisverband Ludwigsburg
2	Energie Sachsenheim
3	Stadt Sachsenheim – Wasserwerk
4	AVL-Abfallverwertungsgesellschaft

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Sachsenheim,
Stuttgart, den 28.06.2018

Architektenpartnerschaft Stuttgart - ARP